



Verfügung betreffend Parkieren verboten beim Tunnel Mittal, Nationalstrasse N6

vom 20. Juni 2022

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 3 Absatz 4
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
sowie Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 110 Absatz 2
der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Anbringen eines Vorschriftssignals «Parkieren verboten» mit Zusatztext «ganzer Platz, P reserviert Unterhalt» auf dem Ausstellbereich unmittelbar vor dem südlichen Portal des Tunnel Mittal (Nationalstrasse N6) gemäss technischem Bericht N06.56 Gampel - Goppenstein vom 30. Mai 2022.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

28. Juni 2022

Bundesamt für Strassen
Der Direktor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01
² SR 741.21

